

48. Unterliegt der Anspruch auf Vergütung für geleistete häusliche Dienste der kurzen Verjährung aus § 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 31. März 1838, wenn ein Gesinde- oder Haussoffiziantenverhältnis nicht hatte begründet werden sollen?

IV. Civilsenat. Urth. v. 12. Oktober 1893 i. S. Fiskus (Bekl.) w. G.
(Rl.) Rep. IV. 181/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Kläger sind die Erben ihres ohne Testament verstorbenen Bruders, des Weinhändlers und Restaurateurs G., geworden, in dessen Wirtschaft die Wittlägerin, verehelichte Minna W., bis zu dem am 30. März 1888 erfolgten Tode ihres genannten Bruders vierzehn Jahre lang die Dienstleistungen einer Wirtschaftlerin und Köchin verrichtet hat. Die hierfür von derselben erhobene Forderung ist von den Mit-erben in Höhe von 7000 M anerkannt worden. Die Erbschafts-

steuerbehörde hat jedoch die Höhe dieser anfänglich bei der Berechnung des Erbschaftsteuerbetrages voll in Abzug gebrachten Nachlassschuld nachträglich beanstandet und die Nachzahlung eines Steuerbetrages mit noch 96 *M* gefordert, weil beim Tode des Erblassers die älteren Ansprüche der N. verjährt gewesen seien, und nur ein Teilbetrag von 2125 *M* für die letzten vier Jahre und drei Monate als Nachlassschuld für die Erbschaftsteuerberechnung berücksichtigt werden könne. Diesen Standpunkt hat der Beklagte in dem vorliegenden Prozesse, in welchem seitens der Kläger die Rückerstattung der von ihnen unter Vorbehalt gezahlten 96 *M* nebst Zinsen verlangt wird, insofern geändert, als er nunmehr in erster Linie einwendet, daß der Minna N. beim Mangel eines vertragsmäßigen Dienstverhältnisses Ansprüche für ihre vorbehaltlos geleisteten Dienste überhaupt nicht erwachsen seien, vielmehr nach § 1042 A.L.R. I. 11 die Vermutung der Schenkung Platz greifen müsse.

Dieser Ansicht tritt der Berufsungsrichter mit folgender Ausführung entgegen: Schon der Umstand, daß die Dienste in dem Gewerbebetriebe des Erblassers G. geleistet seien, spreche dagegen, daß die N. dieselben in Schenkungsabsicht geleistet habe. Dazu komme, daß die N., welcher gegenüber der Erblasser G. wiederholt geäußert gehabt, er fühle sich ihr verpflichtet und wolle sie zur Belohnung für ihre Hilfe zur Erbin einsetzen, ihre Dienste in der Erwartung der Erfüllung dieses Versprechens ohne Ausbedingung eines festen Lohnes vierzehn Jahre lang geleistet habe. Hierdurch werde die Rechtsvermutung des § 1042 a. a. D. widerlegt. Diese Ausführung ist nicht zu beanstanden. Auch ist danach mit dem Berufsungsrichter davon auszugehen, daß Minna N. und der Erblasser G. darin einig gewesen sind, daß die Vergeltung der fraglichen Dienste der N. durch deren in Aussicht gestellte Erbeinsetzung erfolgen sollte. Ob in dieser Richtung, wie der Berufsungsrichter annimmt, eine vertragsmäßige Vereinbarung stattgefunden hat, kann dahingestellt bleiben, da ein klagbarer Anspruch auf Erbeinsetzung hierdurch nicht hätte begründet werden können. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß Minna N. berechtigt erscheinen muß, aus dem Gesichtspunkte der nützlichen Verwendung eine angemessene Vergütung für ihre Dienste zu beanspruchen, weil dieselben von ihr in der Erwartung eines Entgeltes geleistet, und durch dieselben dem Erblasser G. diejenigen Ausgaben

erspart worden sind, welche er für die Besoldung einer Wirtschafterin und Köchin hätte aufwenden müssen.

Dem Berufungsrichter ist auch darin beizutreten, daß diese Ansprüche der kurzen Verjährung aus § 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 31. März 1838 nicht unterlagen. Zwar hat das frühere preußische Obertribunal wiederholt ausgesprochen, daß eine Lohnforderung der kürzeren Verjährung nicht schon dadurch entzogen werden könne, daß der desfallige Anspruch auf eine Bereicherung des Empfängers der geleisteten Dienste gegründet werde, und daß dies auch dann gelten müsse, wenn der Gesindedienst ohne vorgängige Verabredung eines dafür zu zahlenden Lohnes geleistet wurde.

Vgl. Präjudiz Nr. 1559 vom 4. April 1845 Bd. 1 S. 409; Entsch. des Obertrib. Bd. 33 S. 263, Bd. 53 S. 64; Striethorst, Archiv Bd. 47 S. 202.

Dieser an sich als richtig anzuerkennende Grundsatz kann jedoch nur dann für zutreffend erachtet werden, wenn die in Frage kommende Forderung nach ihrer rechtlichen Natur unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1838 fällt, was immer anzunehmen sein wird, wenn der, welcher die Dienste leistete, in die rechtliche Stellung eines Diensthboten oder Hausoffizianten getreten war. Dagegen sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 31. März 1838 nicht gegeben, wenn nach der Absicht der Beteiligten durch die Übernahme der betreffenden Dienstleistungen ein Gesinde- oder Hausoffiziantenverhältnis nicht hat begründet werden sollen. Dies trifft nach den Feststellungen des Berufungsrichters im vorliegenden Falle zu, und die Ansprüche der Minna N. hätten daher erst nach dreißig Jahren verjähren können.“ ...